

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Hebesatzung

Nummer: 038.02.04

vom: 27.09.2013

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 27.09.2013 (Amtsblatt 40/2013 vom 04.10.2013)

Satzung der Ortsgemeinde Herxheim
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
- Hebesatzsatzung -
vom 27.09.2013

Aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 25 GrStG und § 16 GewStG, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Herxheim in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Hebesätze für die Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A): | 315 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B): | 380 % |
|
 | |
| 2. Gewerbesteuer: | 380 % |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 17.12.2010 außer Kraft.

Herxheim, den 27.09.2013

gez.
Franz-Ludwig Trauth
Ortsbürgermeister

Hinweis

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen